

# Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten

Möllers

11. Auflage 2024  
ISBN 978-3-8006-7393-3  
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://beck-shop.de) für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Fußn. abgekürzt, Randnummern als Rn. oder Rdnr. Fußnoten nach einem Wort beziehen sich nur auf dieses, Fußnoten nach einem Satzzeichen umfassen den Sinn des gesamten Satzes oder des jeweiligen Satzteils.<sup>16</sup> Der Text der Fußnote beginnt mit Großschreibung und endet mit einem Punkt. Werden mehrere Fundstellen in der Fußnote angegeben, werden sie mit einem Strichpunkt getrennt. Kurze Hinweise können die Fußnoten erklären, wie beispielsweise „s. auch“, „ebenso“, „so auch“, „anders dagegen“, „a.A.“. Das „vgl.“ ist dagegen ohne Aussagekraft und sollte deshalb vermieden werden.<sup>17</sup>

Üblicherweise setzt man die Fußnote an das **Seitenende** und nicht in den Text, weil lange Fundstellen im Textteil ein flüssiges Lesen erschweren.<sup>18</sup> Den Nachweis von Fundstellen in einem mit Klammern gekennzeichneten Einschub findet man in der Regel nur in Gerichtsurteilen oder bei Querverweisen. 14

## b) Das Vollzitat im Gegensatz zum Kurzzitat

Das Vollzitat findet sich bei Monografien im **Literaturverzeichnis** zu Beginn des Werkes. Es enthält den Vor- und Nachnamen des Autors oder Herausgebers, den Titel mit Untertitel, Bandzahl, Auflage, Erscheinungsort und Erscheinungsjahr.<sup>19</sup> In den **Fußnoten** von Monografien oder Aufsätzen findet sich dagegen regelmäßig nur ein verkürztes Zitat, weil der Vorname des Autors und der Erscheinungsort weggelassen werden. 15

Das Vollzitat der juristischen Literaturstelle sollte man nicht jedes Mal angeben, wenn die Gefahr besteht, auf diese Weise die Fußnoten künstlich aufzublähen. In der Regel wird es beim ersten Zitat angegeben. Beim zweiten Zitieren reicht es dann aus, nur ein sog. **Kurzzitat** zu verwenden. Bei Aufsätzen, aber auch Kommentaren oder Monografien, ist es weit verbreitet, auf die Fußnote zu verweisen, die das vollständige Zitat enthält. Diesen Klammerhinweis kann man zusätzlich mit dem Hinweis „s. oben“ oder „s. bereits“ verbinden. 16

Verweise nach unten sollten vermieden werden, weil der weiter unten stehende Text dem Leser noch nicht bekannt ist.

<sup>6</sup> Grüneberg/*Grüneberg*, BGB, 83. Aufl. 2024, § 314 Rn. 2; *Gaier*, in: MüKoBGB, 9. Aufl. 2022, § 314 Rn. 7 f.

(...)

<sup>21</sup> S. auch Grüneberg/*Retzlaff*, (Fn. 6), § 651e Rn. 6.

Zum Teil werden auch **Kurzzitate** verwendet, die mit einem Schlagwort den Titel des Werkes angeben. In diesem Fall muss aber im **Literaturverzeichnis** erklärt werden, in welcher Form der Titel wiedergegeben wird. Mit dieser Technik wird der Name des Werkes unter Umständen verfälscht. Sie sollten diese Form des Kurzzitats also nach Möglichkeit vermeiden. Sollte aufgrund der Länge des Titels eine Abkürzung erforderlich sein, ist es empfehlenswert, auf den Untertitel des Werkes zu verzichten. Auch sollte beim ersten Mal das Vollzitat genannt werden. 17

Aus dem Hinweis im Literaturverzeichnis: *Hix, Jan-Peter*, Das Recht auf Akteneinsicht im europäischen Wirtschaftsverwaltungsrecht: dargestellt am Beispiel des Kartell- und Antidumpingverfahrens der EWG, Baden-Baden 1992 (zitiert als: *Hix*, Das Recht auf Akteneinsicht im europäischen Wirtschaftsverwaltungsrecht, 1992) wird dann in der Fußnote:

<sup>16</sup> Ebenso Byrd/*Lehmann*, Zitierfibel für Juristen, 2. Aufl. 2016, S. 117.

<sup>17</sup> Allgemein zu Abkürzungen in Fußnoten *Höbne*, JA 2014, 737 ff.

<sup>18</sup> Zur Erstellung der Fußnote mit Microsoft s. Anh. 4 Rn. 51 f.

<sup>19</sup> S. unten § 6 Rn. 85 ff.

Hix, Das Recht auf Akteneinsicht im europäischen Wirtschaftsverwaltungsrecht, 1992, S. 42.

- 18 Dagegen ist es wenig leserfreundlich, nur auf den angegebenen Ort (a. a. O.) oder ebenda (ebd.) hinzuweisen. Die Raumersparnis ist gering, der Leser aber höchst verärgert, weil er mühsam zurückblättern und suchen muss, bevor er das Vollzitat findet. Die Abkürzungen können Sie aber verwenden, wenn Sie auf die direkt vorgehende Fußnote verweisen.

In juristischen Arbeiten haben sich auch solche Kurzzitate *nicht* durchsetzen können, die nur mit Hilfe des Veröffentlichungsjahres auf das Werk schließen lassen oder auf die Wiedergabe der Seitenzahl verzichten.<sup>20</sup>

### c) Regeln für US-amerikanische Rechtstexte

- 19 US-amerikanische Rechtstexte werden ganz allgemein nach den strengen Regeln des **Bluebook**<sup>21</sup> der Columbia Law Review Association, der Harvard Law Review Association, der University of Pennsylvania Law Review und der Yale Law Journal Company zitiert. Um den Funktionen des Zitats gerecht zu werden, bietet es sich an, US-amerikanische Rechtstexte auch in einer deutschen Arbeit nach den Regeln des Bluebook zu zitieren. Damit werden die Angaben für Rechtsprechung oder Rechtsliteratur nicht „eingedeutscht“, sondern in der Originalsprache wiedergegeben, da auf diese Weise die Originalfundstelle am besten aufgefunden werden kann.<sup>22</sup>

## II. Formale Regeln zum Zitieren

### 1. Gesetze

#### a) Europäische Gesetze

- 20 aa) Die Zitierweise der europäischen Verträge lautet AEUV für den „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ und EUV für den „Vertrag über die Europäische Union“. Zitiert werden auch hier Artikel, Absätze, Unterabsätze und Sätze.

Beim Zitieren von Sekundärrechtsakten wird in einer ausführlichen Zitierweise die gesamte Überschrift angegeben. Diese besteht aus *Art des Rechtsakts* (Richtlinie/Verordnung), *Nummer* (s. sogleich), *erlassendes Organ*, *Erlassdatum* und *Titel*. Bei Änderungsrichtlinien und -verordnungen ist anzugeben, welche Richtlinie bzw. Verordnung geändert werden soll (im Titel enthalten). Bei Verordnungen und bei Richtlinien setzt sich diese Zahlenkombination aus dem Erlassjahr (erste Zahl) und der laufenden Nummer des Jahres (zweite Zahl) zusammen. Bei Verordnungen wurde bis zum 31.12.2014 zuerst die laufende Nummer und dann die Jahreszahl genannt.

Seit dem 1.1.2015 hat eine Harmonisierung der Nummerierung und Zitierweise von EU-Rechtsakten stattgefunden. Bei der Vergabe der laufenden Nummer

<sup>20</sup> Also beispielsweise: Hix, 1992; a. A. Brinkmann, Die rechtswissenschaftliche Seminar- und Doktorarbeit, 1959, S. 68.

<sup>21</sup> S. zum Bluebook allgemein [www.legalbluebook.com](http://www.legalbluebook.com). Anleitungen zum Zitieren nach Bluebook finden Sie unter [www.law.cornell.edu/citation](http://www.law.cornell.edu/citation); [www.suffolk.edu/law/library/19543.php](http://www.suffolk.edu/law/library/19543.php).

<sup>22</sup> S. zu Gesetzen (§ 6 Rn. 26), Rechtsprechung (§ 6 Rn. 52) und Rechtsliteratur (§ 6 Rn. 65). Nicht wenige Autoren ignorieren diese Regel.

wird nun nicht mehr zwischen den Arten der Rechtsakte unterschieden. Der Vertrag auf dem der Rechtsakt beruht, wird sowohl bei Verordnungen als auch bei Richtlinien seit 2015 in Klammern „(EU)“ vorangestellt. Daher wird auch die vorangestellte „Nr.“ bei den neueren Verordnungen nicht mehr angeführt.

Abschließend ist bei Richtlinien und Verordnungen die Fundstelle im Amtsblatt L der Europäischen Union bzw. bei älteren Richtlinien im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften anzugeben. Der letzte Buchstabe ist dabei klein (ABL.); auf die Abkürzung „Nr.“ wird nun verzichtet. Da die Amtsblätter jährlich neu durchnummeriert werden, ist es sinnvoll, neben der Nummer des Amtsblatts auch das Datum anzugeben.

bb) Weil der offizielle Titel oft viel zu lang ist, werden **Schlagworte** gebildet. 21 Allerdings werden die Schlagworte und nicht offiziellen Abkürzungen der europäischen Sekundärrechtsakte (Richtlinien und Verordnungen) sehr uneinheitlich verwendet. Im europäischen Wirtschaftsrecht findet sich zum Teil neben einer deutschen auch eine englischsprachige Abkürzung.<sup>23</sup> Ich favorisiere zumindest im Wirtschaftsrecht die englische Fassung, weil man im europäischen Recht mit den Kollegen anderer Mitgliedstaaten kommuniziert und sich die englische Sprache inzwischen als *lingua franca* durchgesetzt hat. Um *Eindeutigkeit* zu erzielen, sollte deshalb sowohl in den Fußnoten als auch **im laufenden Text immer die Nummer** zitiert werden, also MAR (EU) Nr. 596/2014. Bei einer Kurzzitierweise kann aus Platzgründen auf die Angabe, ob der Rechtsakt durch das Parlament und den Rat erlassen wurde verzichtet werden, der Titel auf den Hauptbestandteil gekürzt, das Erlassdatum in numerischer Schreibweise hinten angestellt und das Datum des Amtsblattes weggelassen werden, da sich der Jahrgang des Amtsblattes meist bereits aus dem Erlassdatum des Rechtsakts ergibt.

#### Verordnungen:

Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission, ABL Nr. L 173 v. 12.6.2014, S. 1.

oder kürzer:

Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung – Market Abuse Directive) v. 16.4.2014, ABL Nr. L 173, S. 1 – MAR.

Zitierweise für Verordnungen *nach dem 1.1.2015:*

Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013, ABL L 186, S. 1.

oder kürzer:

Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe v. 20.6.2019, ABL L 186, S. 1.

#### Richtlinien:

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG Text von Bedeutung für den EWR, ABL Nr. L 94 v. 28.3.2014, S. 64–242.

<sup>23</sup> Die Marktmissbrauchsverordnung wird etwa MMVO oder englisch MAR (Market Abuse Regulation) abgekürzt.

oder kürzer:

Richtlinie 2014/24/EU v. 26.2.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe, ABl. Nr. L 94, S. 65–242.

Zitierweise für Richtlinien *nach dem 1.1.2015*:

Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG, ABl. L 136 vom 22. Mai 2015, S. 28–50.

oder kürzer:

Richtlinie (EU) 2019/771 v. 20.5.2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, ABl. L 136, S. 28–50 – Warenkauf-RL.

## b) Nationale Gesetze

- 22 Bei gängigen Gesetzen, wie beispielsweise dem BGB, StGB oder der VwGO können Sie in der Fußnote auf das Vollzitat verzichten, weil Sie davon ausgehen, dass der Leser sie kennt. Das Vollzitat ist demnach (nur) erforderlich, wenn Sie neue oder besonders spezielle Gesetze zitieren.
- 23 Regelmäßig bezeichnet der deutsche Gesetzgeber seine Gesetze. Oft wird diese Bezeichnung aber nicht benutzt, weil sie viel zu lang ist. Deshalb wird das Gesetz durch einen **inoffiziellen Begriff** abgekürzt.<sup>24</sup> Leider variieren diese Abkürzungen.<sup>25</sup> Solange der Gesetzgeber sich nicht zu Vorgaben entschließt, sollte man sich an Abkürzungen halten, die in dem Werk von *Kirchner/Böttcher*<sup>26</sup> vorgeschlagen werden. Bei Gesetzen der Bundesländer fügt man gegebenenfalls eine entsprechende Abkürzung, die auf das Bundesland hinweist, hinzu, wie beispielsweise Art. 17 BayPAG oder Art. 62 BayBO. Diese gehören oft aber nicht zum offiziellen Gesetzestitel.
- 24 Beim Zitieren des Gesetzes sollten Sie in der Fußnote den ganzen Namen des Gesetzes, das Datum des Gesetzes sowie die Fundstelle der Veröffentlichung angeben, also bei Bundesgesetzen das Bundesgesetzblatt und bei Landesgesetzen das Gesetzblatt des jeweiligen Bundeslandes.

Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz – ProdHaftG) v. 15.12.1989, BGBl. I, S. 2198.

Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) v. 4.7.2013, BGBl. I, S. 1981.

Bayerische Bauordnung (BayBO) v. 14.8.2007, GVBl., S. 588.

- 25 Es gibt darüber hinaus auch Gesetze, die ein neues Gesetz einführen und infolge der Neueinführung eine Reihe von bestehenden Gesetzen ändern (sog. **Artikelgesetze**). Das eben genannte KAGB wurde durch Art. 1 des AIFM-UmsG eingeführt. Daneben ändert es auch weitere Gesetze, wie beispielweise das BörsG, das WpHG und das VermAnlG. Bei Artikelgesetzen sollte das gesamte Gesetz zitiert werden.

<sup>24</sup> Aus „Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien“ wird AktG. Aus „Verordnung über die Laufbahn der Bundesbeamten“ wird BLV.

<sup>25</sup> Das Umwelthaftungsgesetz wird beispielsweise UmwelthaftG, UmweltHG oder UHG abgekürzt.

<sup>26</sup> *Kirchner/Böttcher*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 10. Aufl. 2021; mittlerweile gibt es eine Onlineversion des Werkes, auf welches Sie in der Regel über Ihre Bibliothek zugreifen können. Für einen internationalen Überblick s. *Kavass/Prince (eds.)*, World Dictionary of Legal Abbreviations, 3. Vol., Loseblatt 1999.

Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) v. 4.7.2013, eingeführt durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Umsetzungsgesetz – AIFM-UmsG), BGBl. I, S. 1981.

### c) US-amerikanische Gesetze

Auch im US-amerikanischen Recht sind neben dem einschlägigen Paragraphen 26 der offizielle Titel des Gesetzgebungsaktes, die genaue (Code-)Fundstelle und das Erscheinungsjahr des Codes zu nennen.<sup>27</sup> Genaue Zitierhinweise finden sich wiederum im Bluebook<sup>28</sup>.

Federal Deposit Insurance Act, 12 U.S.C. § 1812(a)(1)–(b)(3) (2016).<sup>29</sup>  
Wilderness Act, 16 U.S.C. § 1131(b) (2016).<sup>30</sup>

### d) Zitierweise von Rechtsnormen

Gesetze werden so genau wie möglich zitiert: z.B. Anfechtung wegen Inhaltsirrtums, § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB und nicht nur „wegen Irrtums“. Bei einem Anspruch nach § 812 BGB ist es wichtig, die genaue Fundstelle anzugeben, da allein in diesem Paragraphen vier verschiedene Anspruchsgrundlagen enthalten sind: Leistungskondition (§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB), Eingriffskondition (§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB), *Condictio ob causam finitam* (§ 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 BGB) und die *Condictio ob rem* (§ 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB). Gesetze werden so genau wie möglich zitiert, d.h. nach Absätzen, Sätzen, Halbsätzen und Nummern bzw. Ziffern sowie Alternativen bzw. Varianten oder Fällen. Dabei ergibt sich logisch, dass Alternativen, Varianten und Fälle nur dann angegeben werden müssen, wenn es mehrere Möglichkeiten zur Auswahl gibt. 27

Absätze können auch mit römischen Zahlen abgekürzt werden; für Sätze, Halbsätze, Nummern etc. verwenden Sie arabische Zahlen. Schließlich lassen sich mehrere Paragraphen oder Artikel mit doppelten Paragraphenzeichen (§§) bzw. einem doppelten *t* (Artt.) zitieren. 28

Europäische Richtlinien und Verordnungen haben regelmäßig Erwägungsgründe, die den Willen des Gesetzgebers und den Regelungszweck des Gesetzes zum Ausdruck bringen.<sup>31</sup> Zudem finden sich in Gesetzen auch *Unterabsätze*, *Buchstaben* (*literate*) und *Spiegelstriche*, die dann jeweils auch zu zitieren sind. Solche Gesetzestechnik findet sich inzwischen auch im deutschen Recht. 29

§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB.  
§ 309 Nr. 11 Buchstabe b) BGB  
Artt. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 GG (Allgemeines Persönlichkeitsrecht).  
ErwG. 1 Warenkauf-RL (EU) 2019/770  
Art. 217 Abs. 6 lit a) iii) AEUV  
Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 lit a) cc) bbb) Spiegelstrich 1 KAG

<sup>27</sup> S. Neumann, Legal Reasoning and Legal Writing, 6<sup>th</sup> ed. 2009, S. 242 ff.

<sup>28</sup> S. § 6 Rn. 19.

<sup>29</sup> Bluebook, 20<sup>th</sup> ed. 2016, R 12.2.1; R 3.3; T 1.1.

<sup>30</sup> Bluebook, 20<sup>th</sup> ed. 2016, R 12.2.1; T 1.1.

<sup>31</sup> Möllers, Juristische Methodenlehre, 5. Aufl. 2023, § 5 Rn. 16 ff.

## 2. Gesetzgebungsmaterialien

### a) Europäisches Recht

- 30 Auf europäischer Ebene erschließt sich das Gesetzgebungsverfahren und damit der gesetzgeberische Wille anhand der KOM- (oder COM-), SEK- und SWD-Dokumente (§ 4 Rn. 41). Neben der Bezeichnung der Dokumente ist das Erscheinungsjahr in Klammern, sowie die Nummer des Dokuments anzugeben. Bei endgültigen Fassungen ist der Zusatz „endg.“ hinzuzufügen. Zum Teil sind die Dokumente nur in englischer Sprache verfügbar.

Vorschlag der Kommission zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW) v. 17.7.1998, KOM (1998) 449 endg.

Weißbuch v. 2.4.2008 „Schadensersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts“, KOM (2008) 165 endg.

Commisson, Staff Working Document on the Impacts of fully harmonised rules on contracts for the sales of goods supplementing the impact assessment accompanying the proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on certain aspects concerning contracts for the online and other distance sales of goods v. 31.10.2017, SWD (2017) 354 final.

### b) Nationales Recht

- 31 aa) Im deutschen Recht finden sich die Gesetzgebungsmaterialien in den Bundestags- bzw. Bundesratsdrucksachen und den einschlägigen Landesdrucksachen (§ 4 Rn. 45). Zitiert wird nach Urheber und Titel des Dokuments. Anschließend ist die konkrete Fundstelle anzugeben. Bundestagsdrucksachen werden durch zwei Zahlen gekennzeichnet: die erste Zahl verweist auf die Legislaturperiode, die zweite auf die laufende Nummer der Drucksache. Bei den Bundesratsdrucksachen gibt die erste Zahl die laufende Bundesratsdrucksache an, während die zweite Zahl auf das Erscheinungsjahr verweist. Die genaue Angabe der Fundstelle erfolgt schließlich durch Angabe der konkreten Seitenzahl. Das Gleiche gilt für die Zitierweise von Landesdrucksachen.

Bericht des Finanzausschusses v. 21.3.2002 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland („Viertes Finanzmarktförderungsgesetz“) v. 18.1.2002, BT-Drs. 14/8601, S. 21.

Stellungnahme des Bundesrates v. 15.12.2006 zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente und der Durchführungsrichtlinie der Kommission (Finanzmarkt-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) v. 8.12.2006, BR-Drs. 833/06(B), S. 2 f.

Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes v. 27.2.2013, Bayerischer Landtag Drs. 16/15831, S. 1 ff.

- 32 bb) **Ergänzende Materialien**, die in dem Gesetzgebungsverfahren mitberücksichtigt wurden (§ 4 Rn. 51), können ebenfalls herangezogen und zitiert werden. Dazu gehören Stellungnahmen verschiedener Interessengruppen, Kanzleien und Professoren sowie ergänzende Dokumente von Behörden. Diese werden mit dem Verfasser, dem gesamten Namen sowie dem Datum versehen. Da die Materialien meist nur

online verfügbar sind, ist zusätzlich der entsprechende Link sowie ggf. das Abrufdatum mitanzugeben.

BaFin, Auslegungsschreiben zum Anwendungsbereich des KAGB und zum Begriff des „Investmentvermögens“ (Geschäftszeichen WA 41-Wp 2137-2013/0001) v. 14.6.2013, abrufbar unter [www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Auslegungsentscheidung/WA/ae\\_130614\\_Anwendungsber\\_KAGB\\_begriff\\_invvermoegen.html](http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Auslegungsentscheidung/WA/ae_130614_Anwendungsber_KAGB_begriff_invvermoegen.html).

DSW (Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz), Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie“ BT-Drs. 18/5010 hier: Stellungnahme der deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW), abrufbar unter [www.bundestag.de/blob/386822/2c2fdcc6659ab7ed2ceec1c69590e7b9/04---dsw-data.pdf](http://www.bundestag.de/blob/386822/2c2fdcc6659ab7ed2ceec1c69590e7b9/04---dsw-data.pdf).

### 3. Gerichtsentscheidungen

Die Zitierweise der europäischen Gerichte hat sich in den letzten Jahren verändert. Das gilt für die Nennung der Parteinamen sowie der amtlichen Sammlung. 33

#### a) Europäische und internationale Entscheidungen

aa) Bislang war es gebräuchlich, Entscheidungen des EuGH vor allem nach der **Rechtssache** zu zitieren; das hat den Vorteil, dass die Entscheidung dann leichter in ausländischen Zeitschriften oder im Internet aufzufinden ist.<sup>32</sup> Den Rechtssachen der EuGH-Entscheidungen wird der laufende Nummer ein „C“ vorangestellt, um sie von denjenigen des EuG („T“) und des EuGöD („F“) zu unterscheiden. Ältere Rechtssachen (vor Gründung des EuG 1989) werden ohne Buchstaben zitiert.<sup>33</sup> 34

bb) Anders als bei deutschen Urteilen wurden bei Urteilen der europäischen Gerichte in der Vergangenheit regelmäßig auch die Namen der **Parteien** angegeben. Das ist etwa in den USA auch heute noch üblich. Dabei ist bei Privatpersonen lediglich der Nachname und bei Unternehmen, Ländern und Organen der gängige Name anzugeben. Die Angabe der Parteien machte das Zitat allerdings sehr lang und war oft nicht aussagekräftig. Wurden mehrere Rechtssachen in einem Verfahren verbunden, wurde die Angabe nochmals länger. Seit 2018 sind auch die Entscheidungen des EuGH anonymisiert. Die Parteien werden aus Gründen des Datenschutzes nicht mehr genannt. Folglich wird man künftig nur mit Schlagworten arbeiten können, soweit diese bekannt sind. 35

cc) Für die Amtliche Sammlung hatte sich die Abkürzung „Slg.“ durchgesetzt. 36 Die Amtliche Sammlung wurde allerdings 2012 eingestellt. Neuere Entscheidungen können folglich nicht mehr nach der Fundstelle in der Amtlichen Sammlung zitiert werden. Der EuGH hat eine neue Zitierweise eingeführt, den **Europäischen Rechtsprechungsidentifikator** (ECLI – European Case Law Identifier). Dabei wurden sämtliche Urteile, auch rückwirkend, mit einem ECLI versehen. Da Sie in Ihrer Arbeit einheitlich zitieren sollten, bietet es sich an, auch die *älteren Entscheidungen des EuGH* und des EuG nach ECLI zu zitieren. Der ECLI soll in ganz Europa eine einheitliche Zitierweise ermöglichen. Damit bekommen auch Entscheidungen nationaler Gerichte einen ECLI. Ist ein Schlagwort oder sind die Parteien bekannt, können diese genannt werden.

<sup>32</sup> Für den europäischen Gerichtshof beispielsweise unter [www.curia.europa.eu](http://www.curia.europa.eu), s. § 4 Rn. 58.

<sup>33</sup> Parallel dazu ist die Sammlung der Entscheidungen in I (EuGH) und II (EuG) unterteilt. Die römische Ziffer wird der Seitenzahl vorangestellt.

Der ECLI setzt sich aus einem Ländercode, einem Gerichtscode, dem Entscheidungsjahr und einer Nummer, getrennt durch Doppelpunkte zusammen. Im Zitat kann die Abkürzung „ECLI“ dem Gerichtscode vorangestellt oder auch weggelassen werden, da durch die Doppelpunkte klar wird, dass es sich um einen ECLI und nicht um das Aktenzeichen oder Ähnliches handelt. So hat z. B. der ECLI des Urteils des Gerichtshofs v. 12. Juli 2005 in der Rechtssache Schrepp (C-403/03) folgende Form: „[ECLI:]EU:C:2005:446“. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- „EU“ gibt an, dass es sich um eine Entscheidung eines Unionsgerichts handelt (bei einer Entscheidung eines nationalen Gerichts stünde an dieser Stelle der Ländercode des Mitgliedstaats, zum Beispiel DE für Deutschland oder NL für die Niederlande);
- „C“ gibt an, dass die Entscheidung vom Gerichtshof getroffen wurde, während die Entscheidungen des Gerichts (EuG) und des Gerichts für den öffentlichen Dienst die Buchstaben „T“ bzw. „F“ tragen (bei der Entscheidung eines nationalen Gerichts wäre die Gerichtsbezeichnung anzugeben, zum Beispiel BVerwG);
- „2005“ gibt an, dass die Entscheidung im Jahr 2005 ergangen ist;
- „446“ gibt an, dass es sich um den 446. für dieses Jahr vergebenen ECLI handelt. Diese Zahl finden Sie über Curia oder Eur-Lex.

Neben dem ECLI enthält das Zitat zusätzlich den gängigen Namen der Entscheidung sowie das Aktenzeichen der Rechtssache und das Datum.

Beispiel einer EuGH-Entscheidung:

EuGH, Urт. v. 11.12.2018 – C-493/17, EU:C:2018:1000 – Weiss/PSPP.

Beispiel einer Entscheidung des Gerichts:

EuG, Beschl. v. 22.4.2009 – T-217/08, EU:T:2009:111 – Milchviehalter.

- 37 dd) Bis 1968 gab es in den Entscheidungen des EuGH keine Randnummern. Ab 1969 versah der EuGH die Entscheidungsgründe mit **Randnummern**, nicht aber den Tatbestand. Erst ab 1985 gibt es in EuGH-Entscheidungen durchgehend Randnummern.

Sofern die Fundstelle eine Randnummer hat, sollten Sie diese zitieren. Die Angabe der Randnummern ermöglicht eine **präzise Angabe der konkreten Fundstelle**. Von Vorteil ist außerdem, dass sich Randnummern im Gegensatz zu Seitenzahlen nicht ändern. Der Leser kann die Fundstelle dauerhaft finden, ohne dass er auf die konkrete Zeitschrift oder Sammlung angewiesen ist, die er sich unter Umständen erst in der Bibliothek beschaffen muss.<sup>34</sup> Falls es für Ihre Fundstelle noch keine Randnummern gibt, sollten Sie die Seite in der Amtlichen Sammlung angeben. Im Ergebnis sollten Sie also bis 1968 immer nach der Seite in der Amtlichen Sammlung zitieren, bis 1984 immer dann, wenn Sie auf den Tatbestand verweisen. Sofern Randnummern existieren, können Sie darauf verzichten neben dem ECLI zusätzlich die Fundstelle in der Amtlichen Sammlung anzugeben. Dafür spricht, dass diese eingestellt wurde.

EuGH, Urт. v. 30.9.2003 – C-224/01, EU:C:2003:513, Rn. 42 – Köbler.

EuGH, Urт. v. 15.7.1964 – 6/64, Slg. 1964, 1253, 1269 – Costa/E. N. E. L oder besser

EuGH, Urт. v. 15.7.1964 – 6/64, EU:C:1964:66 S. 1253, 1269 – Costa/E. N. E. L.

- 38 ee) Die **Schlussanträge des Generalanwalts** finden sich bis zum Jahr 2013 teilweise in der Amtlichen Sammlung. Ferner ist auch den Schlussanträgen ein ECLI

<sup>34</sup> Dies ist nach *Bergmann/Schröder/Sturm*, Richtiges Zitieren, 2010, Rn. 471 der entscheidende Vorteil der Zitierung nach Randnummern.